

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bendfeldt, Christine <Christine.Bendfeldt@hpa.hamburg.de>

Gesendet: Freitag, 18. März 2022 12:10

An: Ref-WS26 <Ref-WS26@bmdv.bund.de>

Betreff: Seelotseignungsverordnung - Länderanhörung

Sehr geehrte XXXXXX,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 18.02.2022 übersenden wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen (Seelotseignungsverordnung).

Für das Oberhafenamt als Aufsichtsbehörde für das Hafenslotswesen in Hamburg ergeben sich nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen keine Einwände. Die Änderungen im Vergleich zur geltenden Verordnung sind aus unserer Sicht nachvollziehbar dargelegt und sachlich begründet.

Ergänzend möchten wir folgende Anmerkungen hinzufügen. Auch in Zukunft ist angedacht, in der entsprechenden Hamburger Landesnorm auf die dann geltende Seelotseignungsverordnung zu verweisen und somit auch für Hafenslotsbewerber am neuen Verfahren zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zu partizipieren.

In § 3 (3) wird die Besetzung der Eignungskommission für die abschließende Beurteilung des psychologischen Eignungstest definiert, die aus einem Psychologen des seeärztlichen Dienstes und einem Mitglied aus dem Kreis der aktiven Seelotsen besteht. Auch die Beisitzer des in § 6 (2) beschriebenen Widerspruchsausschusses werden aus einer Vorschlagsliste mit Namen aktiver Seelotsen ausgewählt. Hier wäre es zu begrüßen, wenn sowohl in der Eignungskommission als auch im Widerspruchsausschuss neben aktiven Seelotsen zusätzlich auch Hafenslotsen berücksichtigt würden.

In Bezug auf § 6 (1) zur Ablehnung der Seelotseignung möchten wir folgendes anmerken. Ist eine untersuchte Person für den Lotsberuf nicht oder vorübergehend nicht geeignet, wird vom Arzt eine Bescheinigung über das Nichterteilen des Eignungszeugnisses ausgestellt. Diese Bescheinigung darf nur für eine Gültigkeitsdauer von längstens zwölf Monaten ausgestellt werden. Diese Vorgabe der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die Nicht-Geeignetheit kann durchaus als Eingriff in die Selbstverwaltung der Lotsenbrüderschaften gesehen werden. Die einzelnen Lotsenbrüderschaften haben in ihren Geschäftsunterlagen individuelle Verfahren zum Umgang mit Lotsen, die für ihren Beruf vorübergehend nicht geeignet sind, geschaffen. Diese weichen zum Teil deutlich von der hier definierten Laufzeit von zwölf Monaten ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Bendfeldt

Christine Bendfeldt

HM1-2

Harbour Master's Division

Grundsatzangelegenheiten / Lotswesen

Hamburg Port Authority AöR

Neuer Wandrahm 4

20457 Hamburg

Tel.: +49 40 42847-2585

Fax: +49 40 42847-2588

E-Mail: christine.bendfeldt@hpa.hamburg.de <mailto:christine.bendfeldt@hpa.hamburg.de>

Internet: www.hamburg-port-authority.de <http://www.hamburg-port-authority.de/>

Die Hamburg Port Authority bei

<<https://www.instagram.com/hamburgerhafen/>>

<<https://www.youtube.com/user/HamburgPortAuthority/featured>> <<https://blogbuch.hamburg-port-authority.de/?>>

Informationen und Hintergrundgeschichten zum Hamburger Hafen finden Sie auf unserem YouTube- und Instagram Kanal.

Diese E-Mail (mit etwaigen Anlagen) ist vertraulich und nur für die Person/en oder Einrichtung/en bestimmt, die in der Anrede genannt ist/sind. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, sie nicht zu lesen, zu kopieren, zu verwenden oder anderen bekannt zu geben. Benachrichtigen Sie bitte den Absender, dass Sie diese E-Mail irrtümlicher-weise erhalten haben und löschen Sie diese anschließend. Vielen Dank.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information (including attachment/s). If you are not the intended recipient, you are not entitled to disseminate, copy, use or disclose the contents in any way. Please notify the sender immediately that you have received this e-mail in error and destroy it. Thank you.